

stücke werden vom Vorstande allein gefertigt. Wenn der Vorstand verhindert ist, versteht die ihm zustehenden Geschäfte der Vorstand-Stellvertreter.

8. Bestimmungen über Auflösung.

§ 29.

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn $\frac{2}{3}$ aller Gesellschaftsmitglieder, welche auch $\frac{1}{3}$ aller Rechte im Besitze haben, in einer außerordentlichen Generalversammlung es beschließen.

§ 30.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft soll das Vermögen derselben veräußert und an die Mitglieder nach Verhältnis des Besitzes der Rechte verteilt werden.

Die die Auflösung der Gesellschaft beschließende Generalversammlung beschließt auch, wie das Gesellschaftsvermögen veräußert werden soll.

9. Einflußnahme der Regierung.

§ 31.

Die k. Regierung übt ihre Obergewalt im Sinne der bestehenden Gesetze und in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes aus.

Balzer's, den 1. Juli 1905.